

Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden

vom [1. Januar 2025]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition der Abfallarten.....	3
Art. 3 Grundsätze.....	3
II. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 4 Zuständigkeit	4
Art. 5 Sammlung und Dienste.....	4
Art. 6 Informationen.....	4
Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	5
III. Sammelkonzept	5
Art. 8 Unterflurcontainer.....	5
IV. Pflichten der Inhaber von Abfällen	6
Art. 9 Umgang mit Abfällen	6
Art. 10 Spezialfälle	7
V. Finanzierung und Gebühren	7
Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	7
Art. 12 Gebührengsgrundsätze	9
Art. 13 Gebührenfestlegung	9
VI. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	9
Art. 14 Vollzug	9
Art. 15 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	10
Art. 16 Strafbestimmungen	10
VII. Schlussbestimmungen	10
Art. 17 Genehmigung	10
Art. 18 Nachführung des Anhangs.....	10
Art. 19 Inkrafttreten	11

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Obfelden.

² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen, wie z.B. Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.

⁴ In dieser Verordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Die Legaldefinitionen der Abfallarten richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Sie werden im Anhang I der vorliegenden Verordnung in aktualisierter Form wiedergegeben.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

⁴ Für die Sammlung des Kehrichts und der Separatabfälle werden grundsätzlich Unterflurcontainer (UFC) eingesetzt. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Container für Hauskehricht auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Neue Kehrichtsammelstellen werden in der Form von Unterflurcontainern erstellt.

⁵ Die Gemeinde Obfelden trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat Obfelden.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Gemeindeverwaltung Obfelden bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde Obfelden kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen. Dafür hat die Gemeinde Obfelden sich der interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) angeschlossen und diese insbesondere mit Dienst- und Sachleistungen im Bereich des kommunalen Abfallwesens, namentlich mit der Entsorgung der Kehrriechsäcke und der Tierkadaverentsorgung, beauftragt. Der technische Vollzug dieser Verordnung, insbesondere auch die Einführung der Unterflurcontainer (UFC), wurde bzw. wird damit der DILECA übertragen.

Art. 5 Sammlung und Dienste

¹ Der Gemeinderat Obfelden sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie regelmässig entsorgt werden.

² Der Gemeinderat Obfelden sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Grünabfälle, Karton, Metalle, Papier, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Der Gemeinderat Obfelden stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Der Gemeinderat Obfelden lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Der Gemeinderat Obfelden kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Stadt/Gemeinde haben.

Art. 6 Informationen

¹ Der Gemeinderat Obfelden informiert die Bevölkerung und die Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig den Abfallkalender.

³ Der Gemeinderat Obfelden erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, von dem Abfuhrsystem der Gemeinde, allenfalls Dileca entsorgen lassen.

² Der Preis dieser Dienstleistungen wird nach den Bedingungen der Dileca und der Gemeinde Obfelden festgesetzt und den interessierten Unternehmen bekannt gegeben. Die Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit den Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden. Die Abgeltung hat vertraglich und nicht in Form von Gebühren zu erfolgen.

III. Sammelkonzept

Art. 8 Unterflurcontainer

¹ Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen sowie haushälterischen Umgangs mit dem Boden, treibt die Gemeinde Obfelden den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in losen Gebührensäcken auf der Strasse zur Abholung bereitgestellt werden. Die von der Pflicht zur Entsorgung im UFC betroffenen Grundstücke legt der Gemeinderat Obfelden in separaten Beschlüssen fest.

² Der Gemeinderat Obfelden kann ein flächendeckendes Netz von UFC erstellen und unterhalten. Dabei legt er in Beachtung von Absatz 6 dieses Artikels Einzugsperimeter fest. Die detaillierte Finanzierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten der UFC regelt der Gemeinderat Obfelden in einem separaten Beschluss.

³ Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund, welche öffentlich zugänglich bzw. benutzbar sind, ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

⁴ Der Gemeinderat Obfelden legt die Anzahl und den Standort der UFC in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern, DILECA und Unternehmen fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC können vom Gemeinderat Obfelden festgelegt werden.

⁵ Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sowie bei wesentlichen Umbauten an Gebäuden mit über 20 Wohneinheiten sind UFC für Kehricht zu installieren, ausser dies ist technisch oder

betrieblich nicht möglich. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten bis zu 20 Wohneinheiten sind in der Regel ebenfalls UFC für Kehricht zu installieren oder es ist eine gleichwertige Lösung zu finden, z.B. im Rahmen eines gemeinsamen UFC mit anderen umliegenden Eigentümern.

⁶ Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt in der Bauzone maximal 250 Meter. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für einzelne Liegenschaften die zumutbare Bring-Distanz erhöhen.

⁷ Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur UFC mit dem von der Gemeinde Obfelden vorgegebenen Andocksystem erlaubt. UFC, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Gemeinde Obfelden geleert.

⁸ Falls kein UFC eingesetzt werden kann, haben die Liegenschaftsbesitzer, Eigentümer und Unternehmen für die Abfallentsorgung fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität können vom Gemeinderat Obfelden geregelt werden.

⁹ Der Gemeinderat Obfelden legt die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Unternehmen fest.

¹⁰ Der Gemeinderat Obfelden bestimmt den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsart bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

¹¹ Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

IV. Pflichten der Inhaber von Abfällen

Art. 9 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde Obfelden bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde Obfelden übergeben werden.

² Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse (insb. UFC, Rollcontainer) für die von der Gemeinde Obfelden vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden. Die Details regelt der Gemeinderat Obfelden im Abfallkalender.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹¹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 10 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde Obfelden mit Unternehmen, die grosse oder spezielle Abfallmengen (Siedlungsabfälle) erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen und zur Entsorgung derselben verpflichten.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann der Gemeinderat Obfelden Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

V. Finanzierung und Gebühren

Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 12 Gebührengroundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Unternehmen jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Wohneinheit jährlich erhoben. Bei Unternehmen wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb jährlich erhoben.

³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde Obfelden im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Obfelden für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr deckt maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle, Grünabfälle (Grüngut). Die Gemeinde Obfelden kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

⁶ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Unternehmens ist.

Art. 13 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat Obfelden erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden. Der Gemeinderat Obfelden wendet dabei die Gebührenansätze der DILECA an.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

VI. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 14 Vollzug

¹ Der Gemeinderat Obfelden vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat Obfelden kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

³ Der Gemeinderat Obfelden kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeinderat Obfelden überwacht die vorschriftgemässe Abfallentsorgung.

² Er ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

³ Die Kosten für die vorschriftgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

⁴ Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen und Grünabfällen, namentlich aufgrund von Fremdstoffen in den vorgenannten Abfällen, kann der Gemeinderat Obfelden die Sammlung der biogenen und Grünabfälle fallbezogen verweigern. Die von der Verweigerung betroffenen Entsorger haben die genannten Abfälle mit dem Haushaltskehricht zu entsorgen.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse bis CHF 300.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde mit Verfügung am [Datum] genehmigt.

Art. 18 Nachführung des Anhangs

Die zuständige Abteilung der Gemeinde Obfelden führt die Legaldefinitionen in Anhang I dieser Verordnung nach Art. 2 nach.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Vorstehende Abfallverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2024 genehmigt.

² Der Gemeinderat Obfelden bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³ Die Verordnung vom 10. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Genehmigung der Gemeindeversammlung

Die vorstehende Abfallverordnung der politischen Gemeinde Obfelden wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2024 angenommen.

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Obfelden

S. Hinnens
Gemeindepräsident

M. Meier
Gemeindeschreiberin

Vom AWEL des Kantons Zürich am (Datum) genehmigt.

Definitionen Abfallarten

Begriff	Definition	Verweis
Siedlungsabfälle	<p>1. aus Haushalten stammende Abfälle,</p> <p>2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p> <p>3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.</p>	Art. 3 Bst. a der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600)
Sonderabfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.	<u>Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA SR 814.610)</u>
	Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.	<u>Art. 3 Bst. c VVEA</u>
Biogene Abfälle	Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.	<u>Art. 3 Bst. d VVEA</u>
Bauabfälle	Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.	<u>Art. 3 Bst. e VVEA</u>
Grünabfälle (Grün-gut)	Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenwischgut).	<u>Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU 2018)</u>
Kehricht	Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.	
Sperrgut	Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.	
Separatabfälle	Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.	
Industrie- und Betriebsabfälle	Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.	